

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 1/04

Für alle Angebote, Vertragsabschlüsse, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich und ausnahmslos unsere nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers und Käufers erkennen wir nicht an. Das gilt auch dann, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- Maß- und Leistungsangaben, sind nur annähernd maßgebend sowie wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

Das Eigentums- und Urheberrecht an allen zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Kostenanschläge, Berechnungen, Muster, behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten in keiner Form zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; im Falle eines Angebots unsererseits mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlungen

- 1.) Die angegebenen Preise gelten ab Werk Rheinfelden ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.) Die Verpackung wird von uns zweckentsprechend festgelegt, gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.) Unsere Rechnungen sind ausgestellt und zahlbar in Euro. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind sie 14 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Akzente nehmen wir nach vorheriger Vereinbarung unter Zinsenabzug zum jeweils üblichen Bankdiskont entgegen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.
- 4.) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
- 5.) Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Stundungs- bzw. Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet, wenn nicht der Käufer nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Verzugschaden eingetreten sei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.) Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird die gesamte Restschuld einschließlich aller noch nicht fälliger Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer
 - a) mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt oder
 - b) mit mindestens 2 Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten sind und der rückständige Betrag 1/10 des Kaufpreises beträgt oder
 - c) seine Zahlungen eingestellt hat oder
 - d) von einem Vergleichs- oder Konkursantrag über sein Vermögen betroffen ist.

IV. Lieferung und Lieferfrist

- 1.) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Eingang der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, der Freigaben oder einer vereinbarten Anzahlung bei uns.
- 2.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 3.) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblichen

Einfluss haben. Das gilt auch wenn solche Hindernisse bei Unterlieferanten eintreten oder während des Verzuges entstehen.

- 4.) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 5.) Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung und – solange nicht anderes vereinbart ist – ab unserem Werk Rheinfeldern auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 6.) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so dürfen wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern. Statt dessen können wir auch, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnen, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½% des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Unberührt davon ist der Anspruch auf Ersatz von Verzugschäden wegen verspäteter Zahlung des Kaufpreises.
- 7.) Wenn dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert der Gesamtlieferung.

V. Gefahrübergang und Abnahme

- 1.) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Das gilt auch bei Teillieferung oder wenn wir Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- 2.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3.) Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller auch dann entgegen zu nehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Die Rechte aus Abschnitt VII bleiben unberührt.
- 4.) Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die wir oder mit uns verbundene Unternehmen gegen den Besteller haben. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und alle betroffenen Gegenstände in einer Liste aufzuführen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. In diesem Fall hat der Besteller unsere Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen, uns ein genaues Warenverzeichnis zu übersenden und sich jeder Verfügung über unsere Waren zu enthalten.
- 2.) Wird die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren verbunden, so tritt der Besteller alle Rechte an dem zusammengesetzten Gegenstand an uns ab. Er verpflichtet sich zu seiner ordnungsgemäßen Verwahrung.
- 3.) Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr wieder veräußern. Sämtliche Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab. Das gilt auch, soweit die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren verbunden ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren verbunden worden ist, beschränkt. Der Besteller ist trotz der Abtretung so lange zur Einziehung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und wir ihm keine andere Anweisung geben. Auf unser Verlangen hat er die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 4.) Der gesamte einfache, erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt VI bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, es sei denn der Saldo sei ausgeglichen.
- 5.) Sollten wir im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck-/Wechselzahlung) so bleibt der einfache, verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt VI bestehen, bis wir aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt sind.

- 6.) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertschöpfung durch den Besteller die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.
- 7.) Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand treffen wollen.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 1.) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 2.) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Das gilt nicht, soweit uns selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder dem Fremderzeugnis eine durch uns zugesicherte Eigenschaft fehlt.
- 3.) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe,
 - mangelhafte Bauarbeiten,
 - ungeeigneter Baugrund,
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 4.) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Mangelhaftung befreit.
- 5.) Stellt sich eine Beanstandung als berechtigt heraus, so tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Sofern dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, kommen wir für die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte auf. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 6.) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie dauert aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung am Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 7.) Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, haften wir für die daraus entstehenden Folgen nicht.
- 8.) Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung schuldhaft verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzteile.
- 9.) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 10.) Die Ziffern 1-9 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Ausbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

VIII. Streitbeilegung

Die Frech GmbH wird nicht in einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.